



Beiträge an die Schutzwaldpflege



Foto: Abteilung Wald

Das Wichtigste in Kürze

- Als Schutzwald werden jene Wälder bezeichnet, die geeignet sind, Naturgefahren wie Schneerutsche, Steinschlag, Hangrutsche, Murgänge oder Hochwasser zu verhindern oder zumindest zu reduzieren. Ein Schutzwald schützt somit Menschen oder erhebliche Sachwerte.
- Damit Wälder mit Schutzwirkung ihre Funktion erfüllen können, müssen sie gepflegt werden.
- Die Baudirektion des Kantons Zürich hat in den Jahren 2008 Wälder mit Schutzwirkung vor gravitativen Naturgefahren (Rutschungen, Steinschlag etc.) und 2017 die gerinnerelevanten Schutzwälder (Schutz gegen Verklausungen und Destabilisierung von Bachgerinnen) ausgeschieden.
- Pflegemassnahmen zur Erhaltung der Schutzwirkung innerhalb der festgesetzten Schutzwaldfläche werden staatlich unterstützt.
- Für die Waldeigentümerschaft fallen im Schutzwald bei Massnahmen zur Erhaltung der Schutzwirkung keinen Restkosten an. Übersteigt der Aufwand (angefallen Kosten minus Holzerlös) das durch die Abteilung Wald festgelegte Kostendach, trägt die Gemeinde die Restkosten (§ 23 Abs. 2 KWaG).

Kontakt

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald
Telefon +41 43 259 27 50
E-Mail wald@bd.zh.ch

Weitere Merkblätter und
Hilfsmittel finden Sie auf
www.zh.ch/wald

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Massnahmen werden nur unterstützt, wenn sie zur Erfüllung des Minimalanforderungsprofils für Schutzwälder gemäss nationalem Standard «NaiS»¹ notwendig sind.

¹ Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald, BAFU 2024

- Bei besonders aufwändigen Holzernteverfahren (Helikopter- oder Pneukraneinsatz) ist vorgängig ein Variantenstudium durchzuführen.
- Der Holzschlag muss vorgängig durch den zuständigen Forstkreis genehmigt werden.

Welche Massnahmen werden unterstützt?

Projekt (Holzschlag)

Der Beitrag an die Holzerei im Schutzwald wird anhand des Aufwandes und somit der effektiven Kosten mit Hilfe der aktuellen Formulare hergeleitet. Vor der Durchführung wird mittels Pauschalen ein Kostendach festgelegt.

Jungwaldpflege (ohne Holzerei)

Die Jungwaldpflege wird im Schutzwald mit den folgenden Pauschalbeiträgen unterstützt:

Massnahme	Beitrag
Jungwuchs-, Dickung und Stangenholzpflege	Fr. 25.- / Are
Nachwuchspflege im Dauerwald	Fr. 15.- / Are
Unterhalt Freihalteflächen	Fr. 30.- / Are
Schadflächen	Fr. 10.- / Are

Selbstbewirtschafter

Bis zu einem Beitrag von maximal Fr. 5'000.- können Selbstbewirtschafter/-innen ihre Arbeit gemäss nachfolgenden Ansätzen pauschal abrechnen:

Massnahme	Beitrag
Eingriff einfach	Fr. 15.- / Tfm
Eingriff mittel	Fr. 25.- / Tfm
Eingriff schwierig	Fr. 40.- / Tfm

Die Festlegung der Beitragspauschale erfolgt bei der Anzeichnung durch den/die Revierförster/-in in Absprache mit dem Forstkreis. Hinweise für die Beurteilung (Einteilung einfach, mittel, schwierig) geben die Rückdistanz, zusätzliche Aufwände zur Schlagräumung oder Entnahme von Schwachholz, Zwischentransporte und das Holzvolumen des Mittelstamms.

Spezielle Massnahmen

Bei kurzfristigen, dringenden «Not- oder Sofortmassnahmen» wird der Beitrag analog zum Projekt (Holzschlag) anhand der effektiven Kosten hergeleitet.

Wo finde ich weiterführende Informationen zu den Beiträgen?

Dieses Merkblatt stellt einen Auszug der Beitragsrichtlinien vom 1. Januar 2025 dar; die Informationen und Voraussetzungen sind nicht abschliessend. Weitere Beitragsvoraussetzungen, sowie Beitragshöhen und Prozesse zur Beitragsabwicklung finden sich in den Richtlinien betreffend Beiträge an forstliche Massnahmen der Abteilung Wald unter www.zh.ch.